

3. Wenn hiernach festzustellen ist, daß die Problematik der von Sattler aufgeworfenen Fragen nach wie vor in vollem Umfange besteht, so ergibt gleichzeitig der vom OLG Halle entschiedene Sachverhalt, wie recht Sattler, hat, wenn er die Beendigung der Abwesenheitspflegschaften für wünschenswert hält. Denn wenn es auch die Rücksichtnahme auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs notwendig macht, den vom Abwesenheitspfleger vorgenommenen Rechtshandlungen eine Wirksamkeit zu verleihen, die sich gegebenenfalls auch gegen die Erben richtet, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieses Ergebnis, vom Standpunkt der Erben aus betrachtet, alles andere als erfreulich ist. Der oben behandelte Fall zeigt, daß der Pfleger, der das Land an die Mutter des Verschollenen verpachtete, damit den Interessen der Erben, nämlich der Witwe und des Kindes, zumindest nach ihrer Auffassung, zuwidergehandelt hat, was bei rechtzeitigem Antrag auf Todeserklärung hätte vermieden werden können. Und solche Fälle müssen sich fortwährend ereignen, denn die Interessenlage des Verschollenen ist oft sehr verschieden von der der vermutlichen Erben, und der Pfleger hat, wiewohl es heute fast stets die Erben sein werden, für die er in Wirklichkeit handelt, nur die Interessen des Verschollenen, d. h. des mit aller Wahrscheinlichkeit längst Verstorbenen zu wahren; selbst wenn er es wollte, darf er — was Grabow übersieht — bei kollidierenden Interessen nicht denen der Erben den Vorzug geben.

Gleichwohl wird man sich mit dem Argument von Peter, den Erben stehe ja jederzeit die Möglichkeit des Antrages auf Todeserklärung offen und sie hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie infolge ihres Untätigbleibens Schaden erlitten, über diesen unerfreulichen Rechtszustand beruhigen müssen, denn es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage, den Antrag auf Todeserklärung zu erzwingen.

Der Hinweis von Peter und Grabow darauf, daß das öffentliche Interesse an der Todeserklärung nicht stark genug sei, um ein Eingreifen der Staatsanwaltschaft zu rechtfertigen, dürfte für den Regelfall — jedenfalls heute noch — zutreffen. Man könnte vielleicht argumentieren, daß es an der Zeit sei und im Interesse unseres Aufbaus liege, mit dieser unseligen Erbschaft des Krieges Schluß zu machen, daß die Todeserklärung vor allem dazu führen werde, auch bei den Angehörigen der „Vermißten“ den von der westlichen Hetzpresse genährten trügerischen Glauben an eine mögliche Rückkehr auszutilgen und sie damit besser zur Erfüllung der Aufgaben instandzusetzen, die das Leben stellt. Aber angesichts der Ungewißheit eines solchen Erfolges kann dieses Argument kaum durchgreifen gegenüber den Bedenken, die sich gegen die Hereinziehung der Staatsanwaltschaft in Angelegenheiten ergeben, welche die privatere Sphäre der Beteiligten berühren. Man soll auch hier nicht vergessen, daß das bis 1939 nicht existierende Antragsrecht des Staatsanwalts im Todesklärungsverfahren eine Neuerung der nationalsozialistischen Gesetzgebung war und daß man es, sofern eine weitere Anwendung dieser Vorschriften überhaupt statthaft ist, mit der äußersten Vorsicht handhaben muß. Es gilt hier genau das gleiche, was im Zusammenhang mit der Befugnis des Staatsanwalts zur Ehelichkeitsanfechtung schon früher gesagt wurde⁴⁾.

Es wäre jedoch ein großer Schritt zur Bereinigung des behandelten Problems, wenn die Vormundschaftsgerichte die übrigen Vorschläge Sattlers zu ihrer Praxis machen würden: neue Abwesenheitspfleger für Kriegsverschollene da, wo eine Todeserklärung möglich ist, nur in den zwingendsten Fällen einzusetzen, für die Besorgung einzelner Angelegenheiten eingeleitete Pflegschaften alsbald nach Erledigung dieser Angelegenheit wieder aufzuheben und im übrigen mit tunlichster Entschiedenheit auf die Erben in dem Sinne einzuwirken, daß sie selbst den Antrag auf Todeserklärung stellen.

Hauptabteilungsleiter Dr. H. N a t h a n

4) vgl. NJ. 1951 S. 187.

Zur Sicherung kurzfristiger Kredite

Die Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik sichern die kurzfristigen Kredite, die sie privaten Betrieben gewähren, im allgemeinen durch Sicherungsübereignung von Waren, Rohstoffen und Hilfsstoffen sowie durch Abtretung von Forderungen. Wenn diese Gegenstände oder Forderungen von dritter Seite gepfändet werden, so werden die Kreditinstitute oft in die Lage versetzt, die Widerspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erheben. In solchen Prozessen machen die Verklagten häufig geltend, daß die Sicherungsübereignungsverträge gegen die guten Sitten verstießen, weil sie dem Kreditnehmer die wirtschaftliche Selbständigkeit nähmen und eine Täuschung über dessen Kreditfähigkeit herbeiführten und deshalb nichtig seien. Einige Urteile, die in derartigen Prozessen ergangen sind, lassen es geboten erscheinen, auf die Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über kurzfristige Kredite vom 26. Januar 1949 (ZVOB1. S. 63) hinzuweisen. Ziffer 4 dieser Anordnung bestimmt, daß zur Sicherung der kurzfristigen Kredite an erster Stelle die Sicherungsübereignung der lagernden oder im Herstellungsverfahren befindlichen Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe sowie die Abtretung von Forderungen über verkaufte Waren dienen soll. Den Kreditinstituten wird weiter zur Pflicht gemacht, ständig zu überprüfen, ob eine gebührende und vollständige Sicherung der Kredite vorhanden ist.

Es ist selbstverständlich, daß der Wert der übereigneten Gegenstände oder der abgetretenen Forderungen den gewährten Kredit in Höhe eines angemessenen Hundertsatzes übersteigen muß; denn nur dann ist eine vollständige Sicherung des Kredites vorhanden.

Wenn die Kreditinstitute die den privaten Betrieben gewährten kurzfristigen Kredite in der Weise sichern, wie es ihnen in der obengenannten Anordnung zur Pflicht gemacht wird, müssen die Einwendungen, der Sicherungsübereignungsvertrag verstoße gegen die guten Sitten, als unbegründet scheitern.

Kurt P a s c h e, Richter am Obersten Gericht

Wir halfen die Ernte einbringen

Die Kollegen von der Justiz können nicht nur mauern, sie sind vielmehr gewillt, die Verbundenheit zwischen Stadt und Land auch durch andere Beispiele zu festigen und zu verstärken.

So hat die ganze Belegschaft des Amtsgerichts Bad Liebenwerda dem Aufruf: „Die Patenbetriebe zum Ernteeinsatz!“ mit Begeisterung Folge geleistet. Wir haben mehrere Einsätze in unserem Patendorf Lausitz bei Bad Liebenwerda durchgeführt, an denen wir uns abwechselnd zu Gruppen von 10 Mann beteiligten. Wir, die wir zum größten Teil noch nie in der Landwirtschaft tätig waren, haben, jeder an seinem Platz, unseren Mann gestanden. Ich selbst war in der Gruppe unserer Oberrichterin Mühle. Zu Beginn unserer Einsätze wollte niemand glauben, daß wir die schwere Arbeit durchhalten würden. Obwohl man uns daher zu einfachen Arbeiten heranziehen wollte, bestanden wir darauf, tatsächlich volle landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten. Obwohl die Arbeit für uns schwer war, haben wir in unserem Arbeitseifer nicht nachgelassen. Die Arbeit hat uns sehr viel Freude gemacht; wir haben unsere Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit der Einwohner unseres Patendorfes erfüllt und damit gezeigt, daß die Angestellten der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik auch außerhalb der Gerichte die Erfüllung des Fünfjahrplans als ihre eigene Aufgabe betrachten.

Roland S c h o l l b e r g, Bad Liebenwerda